

Bekanntmachung

Bewilligungsverfahren öffentliche Trinkwasserversorgung in der Stadt Bad Iburg Antragstellerin: Stadt Bad Iburg

Die Stadt Bad Iburg hat die Bewilligung nach §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 445.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme soll aus den folgenden Brunnen erfolgen:

Brunnen II: Stadt Bad Iburg, Gemarkung Bad Iburg, Flur 2, Flurstück 212
in einer Menge von bis zu
25 m³/h, 600 m³/d, 145.000 m³/a

Brunnen III: Stadt Bad Iburg, Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 3, Flurstück 28/1
in einer Menge von bis zu
60 m³/h, 1.440 m³/d, 300.000 m³/a

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 11 WHG in Verbindung mit § 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind **in der Zeit vom 02.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023** unter:

- Stadt Bad Iburg
[https://www.badiburg.de/Rathaus/Bürgerservice & Verwaltung/Verwaltung & Ansprechpartner/Bekanntmachungen/](https://www.badiburg.de/Rathaus/Bürgerservice%20&%20Verwaltung/Verwaltung%20&%20Ansprechpartner/Bekanntmachungen/)
- Landkreis Osnabrück
<https://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung>

im Internet abrufbar.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erfolgt die Auslegung durch eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) veröffentlicht.

Zu den Antragsunterlagen, die zu Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- UVP-Bericht
- FFH-Vorprüfung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Jede Betroffene/jeder Betroffene kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.05.2023** bei den o. g. Behörden Einwendungen schriftlich erheben. Der Schriftform nach § 73 Abs. 4 VwVfG entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben wurden. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Bei Bedarf eröffnet der Landkreis Osnabrück einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen (§ 4 Abs. 2 PlanSiG). Dieser Zugang erfolgt durch hillebrand@lkos.de.
- b) Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwanderheberin/des Einwanderhebers enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) angegeben werden.
- c) Anträge, die nach oben genannter Frist eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Vertragliche Ansprüche können durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- d) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitigen Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Fernbleiben einer Beteiligten/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) gilt diejenige Unterzeichnerin/derjenige Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, die/der darin mit ihrem/seinem Namen, ihrem/seinem Beruf und ihrer/seiner Anschrift als Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist, soweit sie/er nicht von ihnen als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt

gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

- f) Personenbezogenen Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Antragsverfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Trägerinnen/Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 121 NWG an die Landesbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingelegt werden.

- g) Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der Einwanderheberin/des Einwanderhebers werden deren/dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

- h) Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin stattfinden. Zu diesem Erörterungstermin werden alle Einwanderheberinnen/Einwanderheber zu gegeben Zeitpunkt eingeladen. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin im weiteren Verfahrensablauf ortsüblich bekannt gemacht.
- i) Über die Einwendungen wird nach Ablauf des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwanderheberin/den Einwanderheber kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Osnabrück, 06.02.2023
Az.: 7.67.30.20.06.01.06

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag



L. Hillebrand

